

Volkess spielt sie bald in Chamäleonsfarben und das Mißtrauen begleitet ihn schon zum Landtage. Man mag das dem Volke nicht verdenken, es hat so viel leiden müssen und wittert hinter Jedem, der die Deffentlichkeit scheut, einen Anhänger des gestürzten System's, der Bevormundung und Schreibstubenherrschafft, und thut dann, mitunter, wohl auch einem Unschuldigen wehe.

Drum wer ein wahrer Freund des Volkess ist, der scheue die Deffentlichkeit nicht, er mache nicht hohle Phrasen, sondern trete frei hinaus ins Leben. Das Volk findet bald seinen Freund heraus, es haßt aber die Pharisäer und Schleicher und hängt an dem Grundsatz: „wer Vertrauen fordert, muß Vertrauen zeigen.“ —

### Wählt! Wählt!

Unter dieser Ueberschrift wurden hinsichtlich der Landtagswahlen in Nr. 72 des Wilsdruffer zc. Wochenblatts zwei Mitglieder des deutschen Vereins aus Leipzig eines Hausirhandels beschuldigt und es dürfte zu jenem Aufsätze wohl noch folgendes hinzuzufügen sein:

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Ausgeklagter Schuld halber soll die sub. Nr. 35 des Brandcatasters und Folium 17 des Grund- und Hypothekenbuchs zu Braunsdorf eingetragene Häuslernahrung Carl Gottlieb Wagners, welche mit Berücksichtigung der Lasten ortsgerechtlich auf 156 Thlr. 27 Ngr. 5 Pf. gewürdert worden ist,

den 30. December 1848

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich versteigert werden.

Indem man das unter Hinweisung auf die an Gerichtsstelle und bei dem Richter Carl Gottfried Brock zu Braunsdorf anhängenden Subhastationspatente, welche über Beschaffenheit, Lasten und Werth des Hauses nähern Aufschluß geben, hierdurch veröffentlicht, ladet man alle Kauflustige in den anberaumten Termine zu erscheinen, über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen, ihre Gebote zu eröffnen und der Versteigerung des Wagnerschen Hauses nach Vorschrift der Gesetze sich zu versehen.

Gericht Wilsdruf, den 13. October 1848.

Hennig, Ger.-Dir.

### Edictalcitation.

Bei dem unterzeichneten Justizamte hat der Hausbesitzer und Victualienhändler

Johann Carl Friedrich Weiß zu Tharand seine Insolvenz angezeigt und es ist zu dessen Vermögen der Concursproceß zu eröffnen gewesen.

Es werden daher alle bekannten und unbekanntenen Gläubiger Johann Carl Friedrich Weiß's, sowie überhaupt alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an dem Vermögen Weiß's Anspruch zu haben glauben, Amtswegen andurch geladen, bei Strafe des Ausschlusses von diesem Creditwesen, sowie bei Verlust der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Allerdings mußte es als überflüssig erscheinen wenn gedachte Herren sich bemüheten, für den 66. Wahlbezirk annoch Landtagscandidaten aufzustellen, indem es ja Männer in der Nähe giebt, welche solche Hausirerei zu treiben verstehen, die zwar nicht andere Candidaten, wohl aber sich selbst als solche überall in Städten und Dörfern feil bieten (wie sauer Bier und verschimmeltes Brod), dem Volke schmeigende Worte vorschwätzen, ihnen so zu sagen Sand in die Augen streuen um diese an sich zu locken, während sie dabei doch wohl nur eigenen Vortheil beabsichtigen.

Denn merkwürdig auffallend mußte es dem Beobachter sein, wenn in neuerer Zeit diese sich selbst Anpreisenden sehr herablassend gegen jeden Einzelnen im Volke waren, vor denen sie früher hochbrüstend, stolz und übermüthig vorübergingen. — Denen mußten freilich eingangs erwähnte Herren ein Dorn im Auge sein!

Einsender dieses meint aber, daß nur solch ein Abgeordneter in voller Würde dasicht, der ohne eigenen Zudrang als Vertreter des Volkess von seinen Mitbürgern gewählt wird.

den 22. Februar 1849,

welcher zum Liquidationstermine anberaumt worden ist, an hiesiger Königl. Amtsstelle zu rechter früherer Gerichtszeit entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen an das gedachte Creditwesen zu liquidiren und zu bescheinigen, mit dem bestellten Concursvertreter und nach Befinden der Priorität halber unter sich rechtlich zu verfahren, binnen acht Wochen zu beschließen, sodann

den 21. April 1849

des Actenschlusses und

den 3. Mai 1849

der Publication eines Präclustobescheides, welcher rücksichtlich der Außengebliebenen Mittags 12 Uhr für publicirt erachtet werden wird, gewärtig zu sein, hierauf aber

den 22. Mai 1849

als den anberaumten Verhörstermin, Vormittags 9 Uhr persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche nicht erscheinen oder über den vorgeschlagenen Vergleich sich nicht oder nicht bestimmt erklären, als mit dem Beschluß der Mehrzahl der Gläubiger einverstanden werden geachtet werden, an hiesiger Amtsstelle zu erscheinen, mit einander gütliche Verhandlung zu pflegen und wo möglich sich zu vergleichen.

Falls ein Vergleich nicht zu Stande kommt, ist endlich

der 23. Juni 1849

zur Introtulation der Acten und

der 23. Juli 1849

zur Publication eines Locationserkennnisses, welches rücksichtlich der Außenbleibenden Mittags 12 Uhr für publicirt erachtet werden wird, anberaumt worden.